

1564

No. 6359

**SOUTH AFRICA
and
AUSTRIA**

**Exchange of notes constituting a visa agreement. Pretoria,
31 August 1962**

Official texts: English and German.

Registered by South Africa on 31 October 1962.

**AFRIQUE DU SUD
et
AUTRICHE**

**Échange de notes constituant un accord relatif aux visas.
Pretoria, 31 août 1962**

Textes officiels anglais et allemand.

Enregistré par l'Afrique du Sud le 31 octobre 1962.

No. 6359. EXCHANGE OF NOTES
CONSTITUTING A VISA
AGREEMENT¹ BETWEEN
THE GOVERNMENT OF THE
REPUBLIC OF SOUTH AFRICA
AND THE FEDERAL GOVERN-
MENT OF AUSTRIA. PRE-
TORIA, 31 AUGUST 1962

N° 6359. ÉCHANGE DE NOTES
CONSTITUANT UN ACCORD¹
ENTRE LE GOUVERNEMENT
DE LA RÉPUBLIQUE SUD-
AFRICAIN ET LE GOU-
VERNEMENT FÉDÉRAL AU-
TRICHIEU RELATIF AUX
VISAS. PRETORIA, 31 AOÛT
1962

I

AUSTRIAN EMBASSY

Zl. 1675-A/62

Pretoria, 31st August, 1962

[GERMAN TEXT — TEXTE ALLEMAND]

Herr Aussenminister,

Ich habe die Ehre, Eurer Exzellenz mitzuteilen, dass die Österreichische Bundesregierung, von dem Wunsche geleitet, den Reiseverkehr zwischen unseren beiden Ländern zu erleichtern, bereit ist, mit der Regierung der Republik Südafrika folgendes Abkommen abzuschliessen :

1. Österreichische Staatsbürger, die einen gültigen österreichischen Reisepass besitzen und die ehrliche Absicht haben, die Südafrikanische Republik zur Erholung oder aus geschäftlichen Gründen zu besuchen, werden von den zuständigen südafrikanischen Behörden Sichtvermerke, gültig für die mehrmalige Einreise während eines Jahres, gebührenfrei erhalten.

2. Südafrikanische Staatsangehörige, die einen gültigen südafrikanischen Reisepass besitzen, können ohne Sichtvermerk nach Österreich einreisen und sich drei Monate im Gebiete der Republik Österreich aufhalten.

3. Die zuständigen österreichischen Behörden können einen über den im Artikel 2 gesetzten Zeitraum hinausgehenden Aufenthalt nach Massgabe der geltenden Vorschriften bewilligen.

4. Die Bestimmungen dieses Abkommens befreien die österreichischen und südafrikanischen Staatsangehörigen nicht von der Verpflichtung, die südafrikanischen und österreichischen Gesetze und sonstigen Vorschriften betreffend die Einreise, den Aufenthalt und die Arbeitsaufnahme von Ausländern, einzuhalten.

5. Die zuständigen österreichischen und südafrikanischen Behörden behalten sich das Recht vor, Personen, die als unerwünscht angesehen werden, die Einreise in ihr

¹ Came into force on 1 October 1962, in accordance with the provisions of the said notes

¹ Entré en vigueur le 1^{er} octobre 1962, conformément aux dispositions desdites notes.

Land oder den Aufenthalt in diesem Land oder die Erteilung eines Sichtvermerks nach Massgabe der geltenden Vorschriften zu verweigern.

6. Jede der beiden Regierungen kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit die Durchführung dieses Abkommens vorübergehend aussetzen. Die Aussetzung ist der anderen Regierung unverzüglich auf diplomatischem Wege mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn diese Massnahme aufgehoben wird.

7. Das Abkommen tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft. Es kann von jeder der beiden Regierungen aufgekündigt werden und tritt drei Monate nach erfolgter Notifizierung der Kündigung ausser Kraft.

8. Mit der Wirksamkeit dieses Abkommens tritt das zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Südafrikanischen Republik abgeschlossene Abkommen vom 11. Juni 1957 über die Befreiung von den Sichtvermerksgebühren ausser Kraft.

Wenn die Regierung der Republik Südafrika bereit ist, den vorstehenden Bestimmungen zuzustimmen, beehre ich mich Eurer Exzellenz vorzuschlagen, dass die vorliegende Note und Ihre gleichlautend gehaltene Antwort als Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen betrachtet werden soll.

Genehmigen Sie, Herr Aussenminister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(gez.) Dr. Eduard SCHILLER
a.o. und bev. Botschafter

An Seine Exzellenz den Herrn Aussenminister
der Republik Südafrika Eric Louw
Pretoria

[TRANSLATION — TRADUCTION]

AUSTRIAN EMBASSY

Zl. 1675-A/62

Pretoria, 31 August 1962

Sir,

[See note II]

Please accept, etc.

(Signed) Dr. Eduard SCHILLER
Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary

His Excellency Eric Louw
Minister of Foreign Affairs
of the Republic of South Africa
Pretoria